

# Vereinsstatuten Sharecon Schweiz

Verein Sharecon Schweiz mit Sitz in Luzern

(Revision 27.11.2019)

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sharecon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## 2. Zweck

Sharecon Schweiz ist die Vereinigung von Schweizer Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Startups, private Initiativen im Bereich der Sharing Economy.

Der Verein bezweckt

- Sharing-Konzepte mit zukunftsorientierter, sozialer, nachhaltiger Haltung zu fördern, bekannter zu machen und ihnen Visibilität zu verschaffen und damit einen gesellschaftlichen Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger Herausforderungen zu leisten.
- eine Plattform zu schaffen, wo sich die unterschiedlichsten Gruppierungen austauschen können mit dem Zweck der Förderung von Innovation, Synergien, Knowhow usw.
- Zu den Gruppierungen gehören u.a.: Politik, Wirtschaft, Sharing-Economy-Startups, Kunden und Interessierte am Thema;
- die Sicherstellung des Wissenstransfers aus der Sharing-Forschung in die Sharing-Praxis;
- ein Angebot von Events und Veranstaltungen zum Thema «Sharing» bereitzustellen.

Sharecon ist ein nicht gewinnorientierter und politisch neutraler Verein.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden, Sponsoringbeiträge und Erträge aus Teilnahmegebühren für Events.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet zwingend bei statuarischen Änderungen statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- e) Finanzen

Er kann sich selber konstituieren und Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen, Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## 10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.10.2013 angenommen und am 27.11.2019 revidiert worden und sind mit diesen Daten in Kraft getreten.

Luzern, Februar 2020

Präsident

Vorstandsmitglied



Dominik Georgi

Roger Basler